

AZ: FD 51 - Herr Asmussen

**Drucksache Nr.: 0633/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	25.08.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	01.09.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.09.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Erster Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Satzung zur Bedarfsanmeldung für die  
frühkindliche Bildung in  
Kindertageseinrichtungen oder  
Kindertagespflege  
(Kitabedarfsanmeldungssatzung),  
Neufassung zum 01.01.2021**

**A n t r a g :**

Die Satzung zur Bedarfsanmeldung für  
frühkindliche Bildung in Kindertageseinrich-  
tungen oder Kindertagespflege (Kitabe-  
darfsanmeldesatzung) wird beschlossen.

**ISEK:**

Für alle Generationen und Lebenslagen eine  
gute soziale Infrastruktur bieten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv  
 Ja - negativ  
 Nein

## **Begründung:**

Die Satzung zur Bedarfsanmeldung für die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfsanmeldungssatzung) wurde von der Verwaltung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung aufgrund der Einführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG neu) zum 01.01.2021 aktualisiert.

Grundsätzlich wurden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften aus dem KiTaG (neu) die Regelungen den einzelnen Paragraphen angepasst.

Die Regelung zur Freihaltung von vier Betreuungsplätzen für Kinder, die mit Personensorgeberechtigten in einem öffentliche geförderten Frauenhaus untergebracht sind, ist nach rechtlicher Überprüfung durch den Fachdienst Recht und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mit § 18 Abs. 5 Satz 3 KiTaG (neu) nicht vereinbar. Der § 4 Abs. 3 der Satzung ist ersatzlos zu streichen.

Der Anspruch der Eltern auf Beratung und Information bei der Auswahl des Betreuungsplatzes und in allen Fragen der Kindertagespflege wurde in § 6 Abs. 1 KiTaG (neu) explizit verankert.

Die Einführung der KiTa-Datenbank ermöglicht es Eltern, sich Informationen zu freien Betreuungsplätzen online einzuholen und gleichzeitig ihren Wunsch auf einen Betreuungsplatz dort einzugeben (§ 3 KiTaG (neu) i.V.m. Landesordnung über die Kita-Datenbank (KiTaDBVO)). Die Neuregelung wurde mit der Einführung der §§ 3 und 4 in die Satzung aufgenommen.

Die Ergänzungen und Festschreibungen der Aufnahmekriterien in § 6 der Satzung wurden notwendig, um der Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 KiTaG (neu) Rechnung zu tragen.

Die in § 6 der Satzung festgelegten Kriterien sind seit Jahren Grundlage für die Vergabe der Betreuungsplätze. Der gesetzlichen Forderung gemäß § 18 Abs. 5 KiTaG (neu) auf eine schriftliche und öffentlich zugängliche Festlegung der Aufnahmekriterien bzw. die daraus resultierende Vergabe der Betreuungsplätze an die auf der Warteliste vermerkten Kindern wurde durch die Einführung des § 6 der Satzung Rechnung getragen.

Durch die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern und den Wegfall der alten Regelung im Kostenausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden (auswärtige Kinder) ist eine neue Regelung zur Belegung freier Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erforderlich.

Die Bedarfsplanung weist für das gesamte Stadtgebiet in Neumünster einen höheren Bedarf an Betreuungsplätzen sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege nach. Um hier eine Vergabe der Betreuungsplätze vorrangig an Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Neumünster haben, weiterhin gewährleisten zu können und damit dem Betreuungsanspruch der Neumünsteraner Eltern gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gerecht zu werden, ist der Vorrang der Vergabe von Betreuungsplätzen an Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Neumünster haben, festzulegen. Die Möglichkeit dieser Regelung sieht § 18 Abs. 5 Satz 2 KiTaG (neu) ausdrücklich vor. Siehe hierzu auch den Beschluss zur Umsetzung von Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz im Umland haben, vom 23.06.2020 (DS 0560/2018). Die Regelung wurde in §§ 2 und 7 der Satzung verankert.

Der überarbeitete Satzungstext liegt als Anlage 1 bei.

Die Änderungen in den einzelnen Paragraphen ergeben sich aus der Gegenüberstellung in Anlage 2.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Taurus)  
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Satzung zur Bedarfsanmeldung für die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfsanmeldungssatzung)

Anlage 2 : Gegenüberstellung der Paragraphen aus der alten und der neuen Fassung